
Ingke Klimas

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

SAFE-ID: [REDACTED]

06.05.2026

Kammergericht Berlin
Elßholzstraße 30- 33
10781 Berlin

**Betreff: Az [REDACTED] - Anhörungsrüge gemäß § 44 FamFG gegen den
Beschluss vom 30.04.2026**

Gegen den Beschluss vom 30.04.2026 erhebe ich Anhörungsrüge gemäß § 44 FamFG. Der Beschluss verletzt meinen Anspruch auf rechtliches Gehör in entscheidungserheblicher Weise.

Der Senat hat den entscheidungserheblichen Kern meiner Vorträge aus den Schriftsätzen vom 08.03.2026, 16.04.2026, 20.04.2026, 22.04.2026 und 25.04.2026 nicht verarbeitet. Gleiches gilt für die bereits seit 2024 und 2025 umfangreich vorgetragenen Sachverhalte, aus denen sich ergibt, dass die tatsächlichen Grundlagen des Umgangsausschlusses vom 21.07.2025 auf unbewiesenen Behauptungen, nachweisbaren Falschdarstellungen und konstruierten Bewertungen der Verfahrensbeteiligten beruhen.

Der Senat setzt sich mit diesen Vorträgen und Sachverhalten weiterhin nicht auseinander, sondern stützt die weitere Grundrechtsbeschränkung erneut auf die bereits rechtswidrige Trennung vom 26.03.2024 sowie auf den eigenen Umgangsausschluss vom 21.07.2025, obwohl dessen tatsächliche und rechtliche Grundlagen substantiiert angegriffen und durch den vorliegenden Akteninhalt widerlegt wurden. Gerügt wird die Nichtverarbeitung folgender Kernpunkte.

**1. Tragende Verwertung des Umgangsausschlusses vom 21.07.2025
ohne Prüfung seiner angegriffenen Grundlage**

1.1 Verwertung des Umgangsausschlusses als tragende Grundlage

Der Senat stützt die Sorgerechtsentscheidung tragend auf den Umgangausschluss vom 21.07.2025. Im Beschluss heißt es, der Umgang finde derzeit aufgrund des Senatsbeschlusses vom 21.07.2025 nicht statt und nicht, weil der Vater bindungsintolerant sei. Zugleich wird die angebliche Kindeswohlgefährdung durch mich bei einer Sorgerechtsübertragung auf mich ausdrücklich mit dem Umgangausschluss vom 21.07.2025 begründet.

1.2 Fehlende konkrete Kindeswohlgefahr durch mich

Der Umgangausschluss vom 21.07.2025 beruht nicht auf einer konkret festgestellten Gefahr durch mich für mein Kind, sondern auf einer sanktionsartigen Disziplinierungslogik wegen angeblich fehlender Kooperation, fehlender Unterordnung und angeblicher Regelverletzungen.

Dazu liegen Dokumentationen der Termine vom 03.07.2025 und 18.07.2025 vor. Dieser Vortrag ist entscheidungserheblich.

1.3 Unzulässige Fortschreibung statt Prüfung

Wenn der Umgangausschluss nicht auf einer konkreten Kindeswohlgefahr durch mich beruhte, durfte er nicht als Grundlage dafür verwendet werden, mir auch die elterliche Sorge zu entziehen. Der Senat hat diesen Kern nicht geprüft. Er verweist auf den Umgangausschluss, als sei dessen Grundlage feststehend. Damit wird der angegriffene Beschluss vom 21.07.2025 nicht geprüft, sondern fortgeschrieben.

1.4 Unvertretbare Verkürzung der väterlichen Bindungsintoleranz

Die Feststellung des Senats, der Umgang finde derzeit wegen des Senatsbeschlusses vom 21.07.2025 nicht statt und nicht wegen väterlicher Bindungsintoleranz, ist eine unvertretbare Verkürzung und Verdrehung des entscheidungserheblichen Sachverhalts.

1.5 Ursprung der Trennung: sexualisierte Falschbeschuldigung und Manipulationsvorwurf

Der Senatsbeschluss ist keine Ursache außerhalb der väterlichen Bindungsintoleranz, sondern deren gerichtliche Verfestigung. Der Ursprung der Trennung liegt in den vom Vater eingeführten Vorwürfen, ich würde mein Kind durch Stillen sexuell missbrauchen und gegen ihn manipulieren. Diese Vorwürfe waren nach meinem Vortrag konstruiert und dienten der sofortigen Trennung von Mutter und Kind. Seitdem verfolgt der Vater nach meinem Vortrag mit äußerster Konsequenz das Ziel, den Kontakt zwischen meinem Kind und mir zu unterbinden, zu kontrollieren oder nur unter Bedingungen zuzulassen, die eine tatsächliche Wiederherstellung der Mutter-Kind-Bindung verhindern.

Bereits in den Terminen am Amtsgericht Schöneberg vom 01.07.2024 und 21.08.2024 wurde nachweislich deutlich, dass das Verfahren sofort beendet wäre, wenn der Vater die Rückführung des Kindes zur Mutter zuließe.

Dies wurde sowohl durch Richter Zweifel als auch durch Richterin Schorn im Kern bestätigt. Eine Gefahr durch mich wurde nicht festgestellt. Es ging erkennbar nicht um eine von mir ausgehende Kindeswohlgefährdung, sondern nur um den behaupteten Elternkonflikt. Dieser Konflikt ist jedoch nicht beiderseitig im Sinne zweier gleichermaßen verantwortlicher Elternteile. Der Vater ist derjenige Elternteil, der die Trennung von Mutter und Kind mit aller Macht herbeigeführt, aufrechterhalten und jede Rückführung blockiert hat. Damit liegt der Kern der fortdauernden Trennung gerade in der Haltung, Blockade und fortgesetzten Kontaktunterbindung durch den Vater. Wer die Mutter durch sexualisierte und manipulationsbezogene Falschbehauptungen aus dem Leben des Kindes drängt, den Kontakt anschließend über Verfahren, Träger, Jugendamt und gerichtliche Entscheidungen stabilisiert, die Rückführung verweigert und jede Wiederannäherung faktisch verhindert, handelt bindungsintolerant.

1.6 Fortgesetzte Kontaktunterbindung als Bindungsintoleranz und Gewaltform

Diese fortgesetzte Kontaktunterbindung ist nicht lediglich Ausdruck väterlicher Bindungsintoleranz. Sie stellt eine schwerwiegende Gewaltform gegenüber dem Kind dar, weil sie die gewachsene Bindung zu seiner Mutter zerstört, den Kontakt zur Hauptbindungsperson unterbindet und das Kind in einem künstlich aufrechterhaltenen Loyalitäts- und Trennungssystem festhält.

Das verletzt rechtliches Gehör.

2. Zirkelschluss: Der durch Umgangsausschluss erzeugte Zustand wird als Kontinuitätsvorteil des Vaters verwertet

2.1 Entstehung des Status quo durch Trennung und Umgangsausschluss

In meiner Beschwerdebeurteilung vom 08.03.2026 habe ich ausdrücklich gerügt, dass der Status quo beim Vater nicht neutral verwertet werden darf, wenn dieser Status quo aus Trennung, Umgangsausschluss, Nichtumsetzung begleiteter Umgänge und väterlicher Informationsabschottung entstanden ist.

2.2 Verwertung des erzeugten Zustands als Kontinuitätsvorteil

Der Senat referiert diesen Einwand, verwirft ihn aber ohne tragfähige Verarbeitung. Der Beschluss stellt auf Kontinuität, Bindung zum Vater und

aktuelle Lebenssituation beim Vater ab. Zugleich erklärt der Senat, der Kontakt zur Mutter finde wegen des Umgangausschlusses nicht statt. Damit verwendet der Senat einen durch gerichtlichen Ausschluss erzeugten Zustand als Kindeswohlrechtliches Argument gegen mich.

2.3 Der gerügte Zirkelschluss

1. Das Kind wird von der Mutter getrennt.
2. Umgang wird ausgeschlossen.
3. Der Kontaktabbruch verfestigt sich.
4. Der verfestigte Zustand wird als Kontinuität zugunsten des Vaters bewertet.
5. Die so erzeugte Kontinuität wird gegen die Mutter verwertet.

Dieser Kern wurde nicht verarbeitet.

2.4 Fehlende Prüfung der Herkunft der Kontinuität

Es reicht nicht, abstrakt zu erklären, Kontinuität sei ein Kindeswohlkriterium. Zu prüfen war, wie diese Kontinuität entstanden ist und ob sie durch rechtswidrige oder aufklärungsbedürftige Trennungsmechanismen erzeugt wurde. Diese Prüfung fehlt.

3. Asymmetrische Gefährdungsprüfung

3.1 Unterschiedliche Maßstäbe zulasten der Mutter

Der Beschluss arbeitet mit zwei verschiedenen Maßstäben.

3.2 Schwerste Gefährdungsprognose ohne konkrete gegenwärtige Gefahr

Gegen mich wird eine schwerste Gefährdungsprognose formuliert, ohne dass der Senat eine konkrete, von mir ausgehende gegenwärtige Gefahr benennt. Der Senat schreibt, bei einem Wechsel des Kindes in meinen Haushalt bestehe eine gegenwärtige Gefahr, bei der erhebliche Schädigungen des Kindes mit ziemlicher Sicherheit zu erwarten seien. Diese Prognose wird wesentlich auf den Umgangausschluss vom 21.07.2025 gestützt, der seinerseits auf den bereits angegriffenen, aktenwidrigen und konstruierten Annahmen beruht.

3.3 Nichtverarbeitung konkreter Gefährdungstatsachen beim Vater

Demgegenüber werden die konkret vorgetragenen und aktenkundigen

Gefährdungstatsachen auf Seiten des Vaters nicht entsprechend rechtlich verarbeitet. Es geht nicht um bloße, erst noch zu prüfende Vorwürfe, sondern um vorgetragene und belegte Tatsachen, insbesondere die sexualisierte Falschbeschuldigung, die fortgesetzte Kontaktunterbindung, die Informationsvorenthaltung im Zusammenhang mit dem lebensbedrohlichen Krankenhausaufenthalt des Kindes sowie die von mir angezeigte Todesdrohung. Diese Umstände werden nicht als Gefährdungslage erkannt, sondern zugunsten des Vaters banalisiert oder ausgeblendet.

3.4 Bereits vorgetragene Einzelpunkte aus der Beschwerdebeurteilung

Ich habe mit Beschwerdebeurteilung vom 08.03.2026 vorgetragen:

1. Informations- und Auskunftsverweigerung durch den Vater,
2. bewusste Abschottung der Mutter in einer lebensbedrohlichen Gesundheitskrise des Kindes,
3. wahrheitswidrige Angaben gegenüber dem Krankenhaus zur Sorge- und Auskunftslage,
4. Nichtumsetzung beziehungsweise Nichtwürdigung des bereits angeordneten psychiatrischen Sachverständigenbeweises zum Vater,
5. zirkuläre Verwertung des Status quo,
6. fehlende Ursachenklärung des Kindeswillens,
7. fehlende Prüfung der väterlichen Bindungstoleranz.

Der Senat hat diese Punkte nicht geprüft, sondern im Ergebnis abgetan.

Das ist entscheidungserheblich.

3.5 Fehlende positive Eignungsprüfung des Vaters

Eine Sorgerechtsübertragung auf den Vater setzt nicht nur voraus, dass gegen die Mutter Vorwürfe konstruiert werden. Sie setzt voraus, dass positiv geprüft wird, welcher Elternteil die bessere Gewähr für kindeswohlgerichte Sorgerausübung bietet.

Diese positive Eignungsprüfung des Vaters fehlt.

4. Krankenhauseschehen und Informationsabschottung

4.1 Vorgetragene Tatsachen zum Krankenhauseschehen

In der Beschwerdebeurteilung vom 08.03.2026 habe ich detailliert vorgetragen, dass der Vater mich in einer schweren Gesundheitskrise meines

Kindes nicht informiert hat, dass er eine dem Kind unbekannte Ärztin aufsuchte, dass er im Krankenhausformular wahrheitswidrig angab, nur er und seine Mutter dürften Informationen erhalten und das Kind besuchen, und dass ich erst Monate später von der stationären Behandlung und der 133-stündigen Beatmung erfuhr.

4.2 Medizinische Verharmlosung durch den Senat

Der Senat behauptet, aus den Krankenhausunterlagen ergebe sich nicht, dass mein Kind in Lebensgefahr geschwebt habe. Diese Bewertung ist mit dem Inhalt der vorgelegten medizinischen Unterlagen nicht vereinbar. Aus der Epikrise ergibt sich ausdrücklich die Diagnose einer respiratorischen Insuffizienz hypoxischer Art. Die Einweisung erfolgte bei einer Sauerstoffsättigung von 89 % und subkostalen Einziehungen. Im Verlauf wird ausdrücklich festgehalten, dass die stationäre Aufnahme aufgrund einer drohenden respiratorischen Insuffizienz bei auffällig schlechten Sauerstoffsättigungswerten erfolgte. Zudem war eine nicht-invasive Beatmung mittels nCPAP mit einem Sauerstoffanteil von bis zu FiO_2 0,47 sowie kardiorespiratorisches Monitoring erforderlich. Damit dokumentieren die Krankenhausunterlagen objektiv eine akute erhebliche Gefährdungslage durch Sauerstoffmangel und drohendes Atemversagen.

Die Behauptung des Senats, eine Lebensgefahr sei aus den Unterlagen nicht erkennbar, banalisiert den medizinisch dokumentierten Schweregrad der Erkrankung und blendet zugleich Gefährdungstatsachen auf Seiten des Vaters aus.

4.3 Der eigentliche Kern: gezielter Ausschluss der Mutter

Damit wird der Kern meines Vortrags nicht verarbeitet. Der Kern war nicht nur, dass das Kind krank war.

Der Kern war:

Der Vater hat in einer erheblichen Gesundheitslage die Mutter gezielt aus Information, Beteiligung und äußerer Kommunikation ausgeschlossen und gegenüber Dritten eine unzutreffende Sorge- und Auskunftslage dargestellt.

4.4 Bedeutung für Sorgeeignung und Bindungstoleranz

Das ist ein unmittelbares Eignungs- und Bindungstoleranzkriterium. Ein Elternteil, der die Mutter in einer solchen Lage ausschließt, kann nicht ohne vertiefte Prüfung als bindungstolerant und uneingeschränkt sorgegeeignet behandelt werden.

Der Senat hat diesen Kern nicht geprüft.

5. Nichtumsetzung der psychiatrischen Abklärung des Vaters

5.1 Nicht ordnungsgemäß umgesetzter Beweisbeschluss

In der Beschwerdebeurteilung vom 08.03.2026 habe ich gerügt, dass der Beweisbeschluss zur psychiatrischen Begutachtung des Vaters nicht ordnungsgemäß umgesetzt wurde und der bisherige Bericht keine strukturierte fachpsychiatrische Diagnostik und keine tragfähige Umsetzung des gerichtlichen Auftrags enthält.

Der Senat erklärt, es bestehe keine Veranlassung, ein psychiatrisches Gutachten über den Vater einzuholen; Anhaltspunkte für eine Einschränkung seiner Erziehungsfähigkeit lägen nicht vor. Damit wird der Kern des Vortrags nicht beantwortet.

5.2 Unzulässige Ersetzung der Beweisumsetzung durch spätere Behauptung

Der Kern lautet:

Das Gericht selbst hatte bereits Anlass gesehen, die psychische Eignung des Vaters fachpsychiatrisch aufzuklären. Dieser Beweisbeschluss durfte nicht leer laufen. Die spätere Behauptung, es gebe keine Anhaltspunkte, ersetzt nicht die Umsetzung eines bereits angeordneten Beweises.

Die Nichtverarbeitung dieses Punktes ist entscheidungserheblich, weil der Vater die gesamte elterliche Sorge erhalten hat.

6. Unzulässige Verwertung des entpflichteten Gutachters Justus Muders trotz späterem psychiatrischem Gutachten

6.1 Verwertung einer überholten Gutachtengrundlage

Der Senat nimmt auf Einschätzungen des früheren Sachverständigen Justus Muders Bezug, obwohl dieser bereits im September 2024 entpflichtet wurde. Damit stützt der Senat seine Bewertung erneut auf eine Grundlage, die im weiteren Verfahren gerade nicht mehr tragend geblieben ist.

6.2 Belastende Verwertung des psychiatrischen Gutachtens vom November 2024 entgegen seinem tatsächlichen Inhalt

Dieses Gutachten wurde im Beschluss über den Umgangsausschluss vom 21.07.2025 zur Begründung gegen mich verwertet. Dabei wurde ihm ein belastender Inhalt zugeschrieben, den es nicht hat.

Die Psychiaterin hat gerade keine eigene psychiatrische Störung bei mir festgestellt. Soweit überhaupt von Akzentuierungen die Rede war, beruhte

dies nicht auf eigenen Feststellungen der Sachverständigen im persönlichen Kontakt mit mir, sondern auf Angaben und Bewertungen Dritter aus der Akte.

Damit wurde ein entlastendes fachpsychiatrisches Gutachten nicht seinem tatsächlichen Inhalt entsprechend verarbeitet, sondern zur Konstruktion einer gegen mich gerichteten Gefährdungsprognose herangezogen, die es fachlich nicht trägt. Gerade dies ist entscheidungserheblich, weil der Umgangsausschluss vom 21.07.2025 nun erneut als Grundlage weiterer Grundrechtseingriffe fortgeschrieben wird.

6.3 Kenntnis des Senats aus dem Termin vom 03.07.2025

Richterin Anne Dietrich hält nunmehr gemeinsam mit dem Senat erneut an ihren belastenden Gefahrenkonstruktionen fest, wie es bereits im Beschluss vom 21.07.2025 der Fall war. Sie weiß, dass bei mir keine psychiatrische Störung festgestellt wurde. Sie weiß, dass sie dies im Termin vom 03.07.2025 selbst thematisiert hat. Sie weiß auch, dass eine Aufnahme belegt, was tatsächlich gesagt wurde.

Damit stellt sich die Frage, ob Richterin Anne Dietrich einfach nur dumm und dreist ist, weiterhin an ihren Konstruktionen festzuhalten, oder ob sie aus einer verfahrensrechtlichen Kontinuität heraus handelt, in der sie erfahren hat, dass selbst schwerwiegende Tatsachenverdrehungen, Grundrechtsverletzungen und richterliche Straftaten folgenlos bleiben.

Mit welchen Rechtsbrüchen und Straftaten muss sie bereits durchgekommen sein, um trotz vorhandener Belege für genau dieses Vorgehen erneut zu wagen, ihre Gefahrenkonstruktion zur Grundlage weiterer schwerster Grundrechtseingriffe gegen eine Mutter und ihr Kind zu machen?

6.4 Gehörsverletzung

Prozessual bleibt mir an dieser Stelle nur, diesen Vorgang als Verletzung rechtlichen Gehörs zu rügen. Materiell erschöpft sich der Vorgang darin jedoch nicht; der Begriff beschreibt nicht annähernd die Schwere der fortgesetzten Verwertung einer widerlegten Gefahrenkonstruktion.

7. Fehlende Verarbeitung des Vortrags zum Umzug und zur [REDACTED]

7.1 Vortrag zur fehlenden Vorabinformation über den Umzug

Mit Schriftsatz vom 16.04.2026 habe ich zur Jugendamtsstellungnahme vom 02.04.2026 vorgetragen, dass der Vater den Umzug des Kindes nicht vorab

mitgeteilt hat, obwohl das Jugendamt selbst einräumte, den Umzug vorher nicht gekannt und dessen Gründe nicht beurteilen zu können. Zugleich habe ich auf den Widerspruch hingewiesen, dass die größere Nähe zur Mutter positiv bewertet wurde, obwohl im Verfahren parallel eine angebliche Gefährdung durch die Mutter behauptet wird.

7.2 Fehlverarbeitung durch den Senat

Der Senat verwertet dagegen zugunsten des Vaters, er habe der Mutter mit E-Mail vom 26.03.2026 zeitnah nach dem Umzug die neue Anschrift mitgeteilt. Das verarbeitet den Kern meines Vortrags nicht. Der Kern war nicht, ob irgendwann nach dem Umzug eine Mitteilung erfolgte.

7.3 Relevanz für Kooperationsfähigkeit, Transparenz und Sorgeeignung

Der Kern war:

Der Vater hat eine wesentliche Veränderung im Leben des Kindes vorher nicht mitgeteilt, eigenmächtig Tatsachen geschaffen und die Mutter erneut vor vollendete Tatsachen gestellt. Dass der Vater später eine Anschrift mitteilt, heilt nicht die vorherige Ausschaltung der Mutter aus einer sorgerelevanten Veränderung. Dieser Punkt betrifft unmittelbar Kooperationsfähigkeit, Transparenz, Bindungstoleranz und Sorgeeignung des Vaters.

Der Senat hat ihn nicht verarbeitet.

8. Fehlende Verarbeitung des Vortrags zur Verfahrensbeiständin

8.1 Fehlende eigenständige Auseinandersetzung der Verfahrensbeiständin

Mit Schriftsatz vom 20.04.2026 habe ich gerügt, dass die Äußerung der Verfahrensbeiständin vom 12.04.2026 keine eigenständige Auseinandersetzung mit meiner Beschwerde begründung enthält, sondern lediglich auf den amtsgerichtlichen Beschluss verweist und sich diesem anschließt. Ich habe dort im Einzelnen dargelegt, dass die Verfahrensbeiständin keine eigenständige Kindeswohlabwägung, keine aktuelle Erkenntnisgrundlage, keine Auseinandersetzung mit der Informationsabschottung, dem Krankenhausgeschehen, der Nichtumsetzung der Begutachtung des Vaters, dem Status-quo-Zirkelschluss und der fehlenden Ursachenklärung des Kindeswillens vorgelegt hat.

8.2 Unkritische Verwertung durch den Senat

Der Senat verwertet ihre Stellungnahme dennoch und weist den Entpflichtungsantrag zurück. Zur Begründung heißt es, der Umstand, dass

sich die Verfahrensbeiständin auf den amtsgerichtlichen Beschluss beziehe, reiche nicht für eine Entpflichtung.

8.3 Kern des Vortrags: keine tragfähige Erkenntnisgrundlage

Das beantwortet nicht den Kern meines Vortrags. Der Kern war nicht nur, ob ein Entpflichtungsgrund vorliegt.

Der Kern war, dass eine bloße Anschlussformel keine tragfähige Erkenntnisgrundlage für eine Beschwerdeentscheidung über die elterliche Sorge sein kann. Wenn die Beschwerde gerade die Grundlagen des amtsgerichtlichen Beschlusses angreift, kann eine Stellungnahme, die diesen Beschluss nur bestätigt, keine eigenständige kindeswohlbezogene Prüfung ersetzen.

Der Senat hat diesen Punkt nicht verarbeitet.

9. Vorfall vom 20.04.2026, Tötungsdrohung und Abschirmung des Kindes

9.1 Tatsächlicher Vortrag zum Vorfall und zur Tötungsdrohung

Mit Schriftsatz vom 20.04.2026 habe ich unter Vorlage der Strafanzeige den Vorfall vom selben Tag vorgetragen. Ich habe dargestellt, dass der Vater bei einer zufälligen Begegnung in der DM-Filiale das Kind körperlich abschirmte, ihm die Ohren zuhielt, die Wahrnehmung der Mutter unterband und mir anschließend mit dem Tod drohte. Mit Schriftsatz vom 22.04.2026 habe ich die Darstellung des Vaters zurückgewiesen und den Vorfall im Zusammenhang mit dem seit langem gerügten Muster väterlicher Angstmarkierung und Bindungsabschirmung eingeordnet.

Mit Schriftsatz vom 25.04.2026 habe ich erneut klargestellt, dass es nicht um ein Aussetzungsbegehren ging, sondern um sofortiges familiengerichtliches Einschreiten wegen einer akuten Eskalations- und Gefährdungslage.

9.2 Fehlbehandlung durch den Senat als bloß streitiger Vorgang

Der Senat behandelt den Vorfall als streitig, übernimmt die Darstellung des Vaters als nachvollziehbar anders und erklärt, weitere Beweismittel stünden nicht zur Verfügung.

9.3 Unzulässige Annahme fehlender Beweismittel ohne Aufklärung

Worauf diese Annahme gestützt wird, bleibt offen. Der Senat konnte weder wissen noch ohne weitere Anhörung belastbar feststellen, ob und welche weiteren Beweismittel zu der Tötungsdrohung vom 20.04.2026 vorhanden sind. Dies gilt umso mehr, als ich bereits mit Schriftsatz vom 25.04.2026

ausdrücklich darauf hingewiesen habe, dass Gesprächssituationen wiederholt dokumentiert wurden und der Kindesvater nicht darauf vertrauen dürfe, dass nachträgliche Umdeutungen, unwahre Sachverhaltsdarstellungen oder sprachliche Bereinigungen seiner Drohungen folgenlos bleiben.

9.4 Erforderliche Aufklärung

Der Senat durfte sich daher nicht in die tatsächliche Sicherheit versetzen, es gebe keine weiteren Beweismittel. Eine solche Feststellung setzt Aufklärung voraus. Der Senat hat den Kindesvater nicht persönlich zu der Drohung angehört, mich nicht zu vorhandenen Dokumentationen befragt und den Vorgang auch nicht in Zusammenhang mit den bereits dokumentierten Gesprächssituationen und der bisherigen Verfahrensentwicklung gewürdigt.

9.5 Entscheidende Frage

Die Frage ist also nicht, ob der Senat solche Beweismittel für wahrscheinlich hält. Die Frage ist, warum er ohne Aufklärung behauptet, sie stünden nicht zur Verfügung.

10. Kindesanhörung vom 14.04.2026 und fehlende Ursachenklärung

10.1 Nichtbenennung der Mutter als Hinweis auf seelische Gefährdung

Ich habe vorgetragen, dass ██████ in der Kindesanhörung vom 14.04.2026 seine lebende Mutter nicht als Teil seiner Familie benannte und dass dies kein neutraler Befund, sondern ein Hinweis auf eine seelische Gefährdung und auf eine verfestigte Ausblendung der Mutter ist.

10.2 Fehlverarbeitung durch den Senat

Der Senat erwähnt dies, erklärt aber, familiengerichtliche Maßnahmen gegenüber dem Vater seien kein geeignetes Mittel, um diesen Zustand zu verändern. Damit wird der Kern nicht verarbeitet.

10.3 Erforderliche Ursachenklärung

Der Kern lautet:

Wenn ein fünfjähriges Kind seine lebende Mutter nach langem Kontaktabbruch nicht mehr als Teil seiner Familie benennt, darf dies nicht als hinzunehmende Folge des Umgangsausschlusses behandelt werden. Es muss aufgeklärt werden, wodurch dieser innere Zustand entstanden ist. Die Frage nach abstrakten Prüfkriterien stellt sich hier nicht erst theoretisch. Sie drängt sich bereits aufgrund des konkreten Verhaltens des Vaters bei dem zufälligen Aufeinandertreffen am 20.04.2026 bei DM auf.

10.4 Konkretes Verhalten des Vaters bei DM als Beleg für Angstvermittlung

Der Vater zog das Kind panisch auf seinen Arm, versuchte, dessen Kopf unter seiner Jacke zu verbergen, hielt ihm die Ohren zu und entfernte sich fluchtartig. Dieses Verhalten zeigt, welches Bild der Vater dem Kind von seiner Mutter vermittelt: Die Mutter wird dem Kind nicht als Bindungsperson, sondern als Gefahr dargestellt.

10.5 Aktive Bindungszerstörung und psychische Gewalt

Eine massivere Form der Zerstörung einer Mutter-Kind-Bindung ist kaum vorstellbar. Wenn ein Kind erlebt, dass der Vater bei bloßer Anwesenheit der Mutter panisch reagiert, es körperlich abschirmt, ihm die Ohren zuhält und es der Begegnung entzieht, wird dem Kind unmittelbar vermittelt, dass von der Mutter etwas Bedrohliches ausgehe. Das ist keine neutrale Umsetzung eines Umgangausschlusses. Es ist aktive Bindungszerstörung, psychische Gewalt gegenüber dem Kind und die Fortsetzung der Trennung auf der inneren Ebene des Kindes.

10.6 Fehlende Prüfungsfragen

Zu prüfen war daher insbesondere:

1. welches Bild der Vater dem Kind von seiner Mutter vermittelt,
2. ob die Mutter im Haushalt des Vaters positiv offengehalten oder als Gefahr dargestellt wird,
3. welche Rolle der Umgangausschluss für die innere Ausblendung der Mutter spielt,
4. welche Rolle die väterliche Abschirmung bei zufälligen Begegnungen für die Angst- und Loyalitätsbildung des Kindes hat,
5. ob der aktuelle Kindeswille Ausdruck eigener unbelasteter Erfahrung oder Ergebnis eines Ausschluss-, Angst- und Deutungssettings ist.

Diese Prüfung fehlt vollständig.

10.7 Ergebnis: Der Senat behandelt den erzeugten Zustand als Begründung für weitere Trennung

Der Senat behandelt den so erzeugten Zustand des Kindes als Begründung für die weitere Trennung, statt aufzuklären, wer diesen Zustand hergestellt hat, und blendet dabei vollständig aus, welche Gewalt der Vater dem Kind

und mir durch die fortgesetzte Abschirmung, Angstvermittlung und Zerstörung der Mutter-Kind-Bindung antut.

11. Öffentliche Dokumentation und soziale Medien

11.1 Keine konkrete benannte Veröffentlichung und keine konkrete Kindeswohlgefährdung

In meiner Beschwerdebegründung vom 08.03.2026 habe ich gerügt, dass Spekulationen über Internetinhalte keine konkrete Kindeswohlgefährdung ersetzen. Der Senat verwertet gegen mich, ich würde den Vater und weitere Verfahrensbeteiligte in sozialen Medien als Täter darstellen und teilweise herabwürdigen.

Eine konkrete Veröffentlichung, aus der sich zum maßgeblichen Zeitpunkt eine entwürdigende Darstellung des Vaters, eine kindbezogene Gefährdung oder eine Beeinträchtigung des Kindeswohls ergeben soll, benennt der Senat jedoch nicht.

11.2 Öffentliche Rechtswahrnehmung anhand überprüfbarer Vorgänge

Tatsächlich dokumentiere ich den Ablauf des Verfahrens, die gerichtlichen Entscheidungen, die von mir erhobenen Einwände sowie die zugrunde liegenden Belege und Unterlagen. Es handelt sich nicht um eine bloße persönliche Sichtweise, sondern um öffentliche Rechtswahrnehmung anhand überprüfbarer Vorgänge.

11.3 Sachliche Veröffentlichung als Sichtbarmachung des dokumentierten Verhaltens

Wenn die sachliche Veröffentlichung überprüfbarer Vorgänge dazu führt, dass sich die Beteiligten als Täter dargestellt sehen, liegt die Ursache nicht in einer Herabwürdigung durch mich, sondern in dem dokumentierten Verhalten selbst. Die Reaktion offenbart vielmehr, dass der äußere Blick auf das Verfahren genau das sichtbar macht, was innerhalb des Verfahrens als normal, legitim und Kindeswohl dienlich behandelt wird.

11.4 Geschlossener Verfahrensraum und verfahrensinterne Wahrnehmung

Die Beteiligten erkennen im äußeren Blick offenbar selbst den Charakter ihres Vorgehens, während dieses Vorgehen innerhalb des geschlossenen, der Öffentlichkeit entzogenen familiengerichtlichen Verfahrens fortlaufend normalisiert wird. Genau diesen Mechanismus habe ich bereits im Termin vom 03.07.2025 benannt:

Dieses Vorgehen funktioniert nur innerhalb eines abgeschlossenen Verfahrensraums, in dem schwerste Grundrechtseingriffe und Menschenrechtsverletzungen an einem Kind und seiner Mutter sprachlich, institutionell und prozessual als legitime Kindeswohlsorge behandelt werden.

Die Sichtbarmachung im Außen verändert den Sachverhalt nicht. Sie entzieht ihm lediglich den Schutzraum einer geschlossenen verfahrensinternen Wahrnehmung.

11.5 Alternative Erklärung: bewusstes Aufrechterhalten eines kostenintensiven Systems

Soweit diese verfahrensinterne Wahrnehmung nicht Ausdruck einer Wahrnehmungsstörung ist, steht ein weiterer, und noch schwerwiegenderer Verdacht im Raum:

dass schwerste Eingriffe in Grundrechte, Elternrecht und kindliche Bindungen bewusst aufrechterhalten werden, weil an ihnen ein kostenintensives System aus Jugendhilfe, freien Trägern, begleiteten Umgängen, Gutachten und fortlaufender Verfahrensverwaltung hängt.

11.6 Naheliegen dieser Erklärung im konkreten Verfahren

Diese Erklärung erscheint im vorliegenden Verfahren sogar naheliegender.

11.7 Umgangsausschluss als Sanktion wegen fehlender Unterwerfung

Denn der Umgangsausschluss wird gerade daran geknüpft, dass ich mich einem kostenintensiven Helfer- und Kontrollsystem nicht unterwerfe, obwohl eine konkrete Kindeswohlgefährdung durch mich nicht festgestellt ist.

Der Kontakt zu meinem Kind wird damit nicht wegen einer festgestellten Gefahr ausgeschlossen, sondern als Sanktion dafür entzogen, dass ich mich einem System aus Jugendamt, freien Trägern, begleiteten Umgängen, Gutachten und fortlaufender Verfahrensverwaltung nicht füge.

11.8 Therapiebedürftigkeit als Umerziehung und Systemanpassung

Die behauptete Therapiebedürftigkeit offenbart die Perversion dieses Vorgehens besonders deutlich:

Es geht nicht um Behandlung und Heilung einer Erkrankung, sondern darum, eine Mutter dahin zu bringen, ein rechtswidriges und grundrechtsverletzendes System als verbindliche Ordnung anzuerkennen. Therapie wird dadurch zur Umerziehung, Hilfe zur Kontrolle und Kindeswohl zur ideologischen Rechtfertigung eines Apparats, der an der

Aufrechterhaltung der Trennung wirtschaftlich, institutionell und beruflich partizipiert.

11.9 Keine konkrete Kindeswohlgefährdung durch abstrakte Internetmöglichkeit

Eine abstrakte Möglichkeit, dass ein fünfjähriges Kind irgendwann auf Inhalte im Internet stoßen könnte, ersetzt zudem keine konkrete, gegenwärtige Kindeswohlgefährdung.

12. Therapie ohne Diagnose / Kooperation als Unterordnung

12.1 Fehlende medizinische Grundlage einer Therapieanforderung

In der Beschwerdebegründung vom 08.03.2026 habe ich vorgetragen, dass eine Therapie im medizinischen Sinn eine Diagnose oder jedenfalls eine nachvollziehbare Behandlungsindikation voraussetzt und dass hier keine gesicherte Diagnose einer psychischen Erkrankung oder Persönlichkeitsstörung vorliegt.

12.2 Kooperation als Unterordnung statt kindbezogene Zusammenarbeit

Zugleich habe ich gerügt, dass „Kooperation“ in diesem Verfahren nicht als kindbezogene Zusammenarbeit definiert wird, sondern als Unterwerfung unter institutionelle Erwartungen, Verzicht auf Kritik, Verzicht auf Rechtswahrnehmung und Akzeptanz einer gegen mich gerichteten Gefahrenkonstruktion.

12.3 Fehlverarbeitung durch den Senat

Der Senat hält dagegen an seiner eigenen Linie fehlender Kooperation, fehlender Regelakzeptanz und fehlender Bereitschaft, Vorschläge und Empfehlungen der Fachkräfte anzunehmen fest. Der Kern meines Vortrags wird nicht verarbeitet.

12.4 Kern: Rechtswahrnehmung darf nicht als Kindeswohlgefährdung umgedeutet werden

Der Kern lautet:

Rechtswahrnehmung, Strafanzeigen, Beschwerden und Kritik an nachweislich fehlerhaften Tatsachengrundlagen dürfen nicht als Kindeswohlgefährdung oder fehlende Erziehungsfähigkeit umgedeutet werden.

12.5 Therapie- oder Anpassungserwartung darf keine Voraussetzung elterlicher Eignung sein

Eine medizinisch nicht begründete Therapie- oder Anpassungserwartung darf nicht zur Voraussetzung elterlicher Eignung gemacht werden.

13. Entscheidungserheblichkeit

13.1 Entscheidungserheblichkeit der Gehörsverletzungen

Die Gehörsverletzungen sind entscheidungserheblich. Hätte der Senat meinen Vortrag verarbeitet, hätte er den Beschluss nicht aufrechterhalten können, ohne weiter aufzuklären.

13.2 Erforderliche Prüfung bei vollständiger Verarbeitung

Der Senat hätte insbesondere prüfen müssen:

1. ob der Umgangsausschluss vom 21.07.2025 auf konkreter Gefahrenabwehr oder auf Sanktionslogik beruhte,
2. ob der durch Umgangsausschluss erzeugte Kontaktabbruch als Kontinuitätsvorteil des Vaters verwertet werden durfte,
3. ob die väterliche Informationsabschottung, das Krankenhausgeschehen und die falschen Angaben gegenüber Dritten gegen seine Sorgeeignung sprechen,
4. ob die psychiatrische Abklärung des Vaters ordnungsgemäß umgesetzt wurde,
5. ob der Umzug in die [REDACTED] ohne Vorabinformation ein weiteres Indiz eigenmächtiger Tatsachenschaffung ist,
6. ob die Stellungnahme der Verfahrensbeiständin ohne eigenständige Prüfung überhaupt Erkenntniswert hatte,
7. ob der Vorfall vom 20.04.2026 eine väterliche Eskalations- und Abschirmungsdynamik bestätigt,
8. ob die Kindesanhörung vom 14.04.2026 eine seelische Gefährdung durch Ausblendung der Mutter zeigt,
9. ob die gegen mich gerichtete Gefährdungsprognose auf aktuellen, eigenständig geprüften Tatsachen beruht oder nur auf dem fortgeschriebenen Umgangsausschluss.

13.3 Folge: erneute Anhörung, Sachaufklärung und Prüfung der väterlichen Eignung

Bei vollständiger Verarbeitung dieses Vortrags wäre jedenfalls eine erneute

Anhörung, weitere Sachaufklärung und eine eigenständige Prüfung der väterlichen Eignung erforderlich gewesen.

14. Rüge

14.1 Verletzung rechtlichen Gehörs

Ich rüge die Verletzung meines Anspruchs auf rechtliches Gehör.

14.2 Fortführung der angegriffenen Entscheidungslogik

Der Beschluss vom 30.04.2026 verarbeitet entscheidungserhebliche Vorträge nicht, sondern übernimmt und verfestigt die bereits angegriffene Entscheidungslogik.

14.3 Umgangsausschluss, Status quo und asymmetrische Gefährdungsprüfung

Der Senat behandelt den Umgangsausschluss vom 21.07.2025 als feste Grundlage, obwohl gerade dessen Grundlage substantiiert angegriffen ist. Er behandelt den durch Umgangsausschluss und Abschottung erzeugten Zustand als Kontinuitätsvorteil des Vaters. Er behandelt konkrete Gefährdungshinweise gegen den Vater als nicht entscheidend, während gegen mich eine schwerste Gefährdungsprognose aus einer angegriffenen Vorentscheidung fortgeschrieben wird.

14.4 Antrag / Ergebnis

Das trägt die Entscheidung nicht.

Das Verfahren ist fortzuführen. Der Beschluss vom 30.04.2026 ist aufzuheben. Die Sache ist unter vollständiger Verarbeitung des übergangenen Vortrags erneut zu entscheiden.


Ingke Klimas